

weil deshalb überhaupt ein Schluß von den staatlichen Einrichtungen des einen auf die eines andern bedenklich erscheint.

Die Deputation theilt endlich auch nicht die Besorgniß, daß die Communalgarde in Folge der geschwächten Sympathien für dieselbe oder ihrer gegenwärtigen Organisation langsam dahin schwinden werde. Sie beruft sich in dieser Hinsicht auf den früheren Inhalt des Berichts.

#### Zur vierten Frage.

Die Errichtung der Communalgarde im Jahre 1830 ist, streng genommen, keine durch und durch neue Maaßregel, sie erscheint mehr als eine Vervollkommnung und Erweiterung älterer ähnlicher Institute.

Seit unvordenklichen Zeiten bestanden in den meisten Städten Sachsens die sogenannten Schützengilden.

Schon das

Mandat vom 1. Februar 1817 §. 81 und 82

legte diesen Vereinen gewisse Verpflichtungen auf, welche die Vertheidigung der Städte, die Erhaltung der polizeilichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit derselben in Kriegs- und Friedenszeiten, sowie die Herbeiziehung bewaffneter Bürger bei außerordentlichen Vorkommnissen in Abwesenheit des regulären Militärs zum Zweck hatten. Indes auch diese Maaßnahme erschien im Interesse des Staates noch nicht ausreichend und so wurde

durch das Mandat vom 22. März 1828

die Errichtung von Bürgergarden in allen Städten, welche wenigstens 1000 Einwohner zählten, angeordnet.

Der Zweck dieser Bürgergarden war

nach §. 14 und 15 des angezogenen Mandates

im Wesentlichen derselbe, wie der soeben rüchlich der Schützengilden hervorgehobene, nur die Verpflichtung zur Errichtung der Bürgergarden in den meisten Städten des Landes trat hinzu und die Organisation wurde eine geschlossenere, durch gesetzliche Anordnungen vorgezeichnete.

Es stellt sich mithin als eine unleugbare Thatsache dar, daß man bereits in früherer Zeit und vor dem Jahre 1830 die Nothwendigkeit erkannte, neben dem stehenden Militair in den Städten zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit derselben und zur Verwendung bei außerordentlichen Ereignissen noch eine andere bewaffnete Macht zu besitzen.

Die Deputation glaubt nun aber behaupten zu dürfen, daß eben die Nothwendigkeit, die man in jener frühern Zeit erkannte, in der Jetztzeit und unter den gegenwärtigen Verhältnissen wenigstens hinsichtlich der größern Städte nur noch dringender und gebieterischer hervortritt.

Man darf diesen, will man nicht deren eigene materiellen Interessen wie die höhern Interessen des Staats gefährden, einen stets bereiten Schutz einer bewaffneten Macht nicht entziehen.

Von dem stehenden Heere ist dieser Schutz nicht allenthalben und unter allen Verhältnissen zu erwarten; es erscheint weder thunlich, in alle größere Städte Garnisonen zu verlegen, noch wird selbst in den Orten, in welchen dergleichen vorhanden sind, mit Sicherheit auf deren stete Anwesenheit zu zählen sein.

Es würden ferner weder die Gensdarmen noch die Polizeimannschaften in den Städten, selbst wenn man sie vielleicht in entsprechender Weise vermehren und dann den erforderlichen sicher unverhältnißmäßigen Aufwand Seiten des

Staates oder der betreffenden Städte auf sich nehmen wollte, gewiß nicht im Stande sein, dem Zwecke zu entsprechen, welcher mit dem Institut der Communalgarde verbunden ist.

Es dürfte mithin bei Aufhebung des letztern nichts übrig bleiben, als an dessen Stelle ein anderes ähnliches Institut ins Leben zu rufen.

Will man in diesem Falle nicht zu den alterthümlichen Schützengilden oder zu den Bürgergarden zurückkehren, was doch wohl kaum von irgend einer Seite ernstlich angerathen werden könnte, so müßte die Deputation in der That keiner Maaßregel zu gedenken, welche auf der einen Seite den Zweck der Communalgarde mindestens in demselben Grade, wie diese, erfüllte und welche auf der andern Seite für den Staat wie für die einzelnen durch sie betroffenen Individuen mit nicht größern Opfern und Anstrengungen verknüpft wäre.

In vorstehenden Erörterungen nun sind die Gründe enthalten, aus denen die Deputation einen auf die Aufhebung des Institutes der Communalgarde hinzielenden Beschluß der Kammer nicht zu empfehlen vermag; die Deputation rathet vielmehr der Kammer an:

„dem Antrage des Abg. v. Mostik keine Folge zu geben.“

Schließlich ist noch dreier an die zweite Kammer der Ständeversammlung gerichteter Petitionen,

der einen, unterzeichnet von 208 Mitgliedern der Communalgarde zu Zittau; der zweiten, ausgegangen von 321 Bürgern der Stadt Leipzig; der dritten, eingereicht von 128 Einwohnern der Stadt Löbau,

Erwähnung zu thun, in welchen die Petenten den Wunsch aussprechen, die Kammer möge dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Mostik beitreten und sich für Aufhebung des Institutes der Communalgarde bei der Staatsregierung verwenden.

Die Deputation schlägt in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, zu welchem sie rüchlich des fraglichen Antrages selbst gelangt ist, der Kammer vor:

„diese Petitionen auf sich beruhen zu lassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie mir gestatte, von Vorlesung der eingegangenen Petitionen abzusehen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer gestatten, daß von Vorlesung der Petitionen abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es würde nunmehr der Abg. v. Mostik zuerst das Wort haben.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Die geehrte Deputation rath der hohen Kammer, meinem Antrag keine Folge zu geben. Sie hat mit einer unbezweifelten Ausführlichkeit und Geschicklichkeit meine Gegengründe einzeln beleuchtet und sie zu entkräften versucht; meiner Ansicht nach ist ihr dies aber dessenungeachtet nicht gelungen; nicht, weil ich die Schuld davon der geehrten Deputation beimessen will, sondern, weil überhaupt eine schwache, unhaltbare Sache niemals kräftig und stark vertheidigt werden kann. Mit einem Worte, es fehlt im Berichte die eigene, innige, aufrichtige Ueberzeugung,